



Mitteilungen

des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen

Jahrgang 13

1. Juli 1938

Nummer 1

Inhalt: Roland Seeberg-Elverfeldt, Beiträge zur Geschichte der pommerischen Auswanderung nach Ostpreußen, Seite 1. — Heinz Göring, Schatullfindungen im Amte Diehlo, Seite 6. — Buchbesprechungen, Seite 19.

Beiträge zur Geschichte der pommerischen Auswanderung nach Ostpreußen.

Von Roland Seeberg-Elverfeldt.

Die Geschichte der Kolonisation und späteren Besiedlung Ost- und Westpreußens ist in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher wichtiger Untersuchungen gewesen, die z. T. erstmalig auch die archivalischen Quellen der Ursprungsländer der Einwanderer herangezogen haben¹⁾. Denn wer sich in Ostpreußen mit Heimat- und Sippenforschung befaßt, weiß, wie schwierig es zumeist ist, allein mit Hilfe der ostpreußischen Quellen die Herkunft von in neueren Jahrhunderten Zugewanderten zu ermitteln. Da die altentworfene Überlieferung der Einwanderung des 18. Jahrhunderts, soweit nach einzelnen Personen geforscht wird, vielfach unbefriedigend ist, wird man in immer stärkerem Maße an eine systematische Durchforschung der Archive und Kirchenbücher der Landschaften, die Siedler an Ostpreußen abgegeben haben, gehen müssen. Nur dadurch kann manche oft langlebige Familienlegende — etwa die salzburgischer²⁾ oder hugenottischer Herkunft — berichtigt werden.

Auch Pommern hat bekanntlich besonders im 18. Jahrhundert zahlreiche Siedler an Ost- und Westpreußen abgegeben. Die meisten

¹⁾ Erinnert sei an die Arbeiten von Gollub, Hein, Hixgrath, Kehler, Miller, Podrandt, Stahl, neben den älteren von Beheim-Schwarzbach. Es kann hier keine Zusammenstellung des Schrifttums über die Kolonisations- und Siedlungsgeschichte Ost- und Westpreußens gegeben werden; hierfür sind die Bibliographie von Wermke und die Fortsetzungen in den „Altpreuß. Forschungen“ heranzuziehen.

²⁾ Vgl. Gollubs und Kehlens Salzburgerbücher und etwa Kehler, Altpreuß. Geschlechterkunde, 11 Jg. (1937), S. 39, Anm. 8.

sind in der neuen Heimat sesshaft geworden, mancher ist dennoch, aus den verschiedensten Gründen, wieder nach Pommern zurückgekehrt. Viele pommerische Aus- und Rückwanderernamen sind uns überliefert³⁾, zahlreiche ausführliche Verzeichnisse dieser Auswanderer dagegen nicht mehr erhalten⁴⁾.

Naturgemäß interessiert den Forscher zunächst die Schilderung der erfolgten Einwanderung am meisten. Aber auch die Tatsache, daß in der Zeit intensivster Neubefiedlung Ostpreußens Auswanderung in diese Provinz unterbunden wurde, verdient Beachtung. Denn sie zeigt uns, daß Pommern ebenfalls kein überfülltes Gebiet war, daß hier vielmehr im 18. Jahrhundert selbst noch zahlreiche Kolonien angelegt werden konnten⁵⁾. Im folgenden seien einige Beispiele aus den Jahren 1712—1724 für die verhinderte Auswanderung pommerischer Siedler nach Ostpreußen gebracht.

Die Befiedlung Ostpreußens im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ist zu bekannt, als daß sie in diesem Zusammenhang erneut geschildert zu werden brauchte. Friedrich Wilhelms I. sich wandelnde Entschlüsse ließen es bald zu einem Verstiegen des Siedlerstromes kommen.

Zunächst beschränkte sich der König darauf, die Auswanderung unbemittelter Personen nach Ost- und Westpreußen zu verhindern. Das geht u. a. aus einem Schreiben der Hinterpommerischen und Kamminischen Regierung in Stargard vom 25. Mai 1712 hervor, in dem es heißt: „ . . . Nachdem wir wahrgenommen, daß sich genügsame Leute zur Besetzung der durch die Pest entblößten Orter in Preußen, weshalb wir Patenta ins Land publizieren lassen, einfinden, welche nicht allein auf eigene Kosten sich dahin begeben, sondern auch ex propriis auf die ihnen allergnädigst promittierten Freijahre daselbst ansetzen wollen, sonst es auch schwer fallen will, den Besatz vom Vieh, welches in Preußen sehr gestorben, einen jeden zu verschaffen; so befehlen wir Euch allergnädigst, weil künftig nur tüchtige und solche Ackerleute (wovon jedoch unserm Edicto vom 20. September 1711 gemäß diejenige, welche uns und der Ritterschaft mit Dienst und Pflicht verbunden sind, ausgeschlossen bleiben) angenommen werden sollen, welche

³⁾ Nur wenige Namen, vorwiegend jedoch Statistiken bringen die Arbeiten von Beheim-Schwarzbach und die Königsberger Archivalien. Im Repertorium der (nicht erhaltenen) Akten der Stettiner Kriegs- und Domänenkammer (Staatsarchiv Stettin, Rep. 12b, Tit. 25) werden in den behandelten Jahren (1712—1724) u. a. erwähnt: 1723: Hans Schrierer; Martin Mönchow aus Kösternitz (Kreis Belgard); Ad. Marsch aus Rügenhagen; Amtmann Carstaedt (kehrte aus Preußen wieder zurück); Tobias Mildebrandt, vormalig Arrendator des Amtes Schlage; Hans Kegel, vorh. Einwohner zu Horst, Amt Kolbäk; Schäfer Christian Dalmann und Peter Mundt (Forderung an das Amt Draheim); die aus dem Amt Treptow in Samonien, Amt Insterburg, angezogene Kolonisten Coobe und Holm; Christian Sager aus Jadelow, Kreis Saackig.

⁴⁾ Staatsarchiv Stettin, Rep. 12b, Tit. 25, nennt 136 Aktenstücke aus den Jahren 1684 (1711)—1784, zumeist die Auswanderung aus Pommern nach Preußen betreffend, von denen heute keins mehr erhalten ist; ein willkommener Notbehelf ist infolgedessen das Aktenverzeichnis selbst.

⁵⁾ Vgl. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen (Leipzig 1874), S. 367 ff., 548, 563 ff., 593 ff. u. a.

sowohl auf eigene Kosten sich transportieren, als auch mit nötigen Besatz bei einem Baur- oder Kossätenhofe sich selbst versehen können, andere aber bis zu fernerer Veranlassung gänzlich abzuweisen sind, dies denen Leuten kundzumachen und indessen mit Erteilung der attestatorum und der Pässe einzuhalten . . .⁶⁾“

Jahre vergingen seitdem, um 1715 wanderten die Nassau-Dillenburgler nach Ostpreußen ein⁷⁾, andere Siedler folgten, aber der große Einwandererstrom ließ bald bedeutend nach. Am 22. Januar 1720 erließ Friedrich Wilhelm I. geradezu ein Verbot pommerischer Auswanderung nach dem Auslande. Der pommerischen Regierung in Stargard teilte er mit, daß „Unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß von Euch auf alle Weise dahin gesehen und nur alle erdenkliche Praecautio genommen werden solle, damit keine Untertanen von dorten in fremde Lande ziehen mögen. Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch darnach allergehorsamit zu achten und darunter behörige Verfügung zu tun. Und wann Ihr etwa in Erfahrung bringen solltet, daß ein oder der andere intentionieret sein möchte, zu emigrieren, so habt Ihr ihm selbst oder durch die Obrigkeiten jedes Orts deshalb nachdrücklich zureden zu lassen, damit er von solchem Vorhaben, worin wir keineswegs gefallen könnten noch wollten, abstehen. Und wann er dennoch über Vermuten, da Wir das Aufnehmen und Beste Unserer getreuen Untertanen Unsere vornehmste Sorge sein lassen, beharren sollte, so habt Ihr solches nicht zuzugeben, sondern wann etwa bei einem und anderen gar wichtige Umstände deshalb sich finden möchten, davon zuvorberst zu Unserer ferneren gnädigsten Resolution zu berichten . . .⁸⁾“

Schon ein Jahr nach diesem Auswanderungsverbot erließ Friedrich Wilhelm I. am 26. Oktober 1721 das bekannte „Patent, vermöge dessen allen in- und ausländischen Z i m m e r l e u t e n sowohl Meistern als Gesellen bekannt gemacht wird, daß alle diejenige, so sich zum Bau nach Preußen begeben wollen, von der Werbung frei sein, gute und richtige Bezahlung, auch volle Arbeit nicht nur auf ein, sondern mehrere Jahre erhalten, und überdem, wenn sie sich in Preußen etablieren wollen, ihnen alle Douceurs wiederfahren sollen⁹⁾“. Zum Siedlungswerk in Preußen benötigte der König allein aus Pommern im Oktober 1721 50 Zimmerleute¹⁰⁾. Die pommerische Regierung nahm die Angelegenheit sofort in ihre Hände und machte das Patent im Lande bekannt. „Bei 50 Rtlr. unausbleiblicher fiskalischer Strafe“ hatten die Landräte und Kreisdirektoren innerhalb 14 Tagen Listen von Zimmerleuten zusammenzustellen, die nach Preußen auswandern wollten. Aus dem Daberschen Kreise ist uns die Antwort des Landrats Oberstleutnant Steffen Bernd von Dewitz¹¹⁾ erhalten. Zunächst

⁶⁾ Staatsarchiv Stettin, Rep. 38d von Dewitz-Meesow Nr. 638.

⁷⁾ Vgl. F. Stahl, Nassauische Bauern und andere deutsche Siedler in Ostpreußen (Königsberg [Pr] 1936), S. 9.

⁸⁾ Staatsarchiv Stettin, Rep. 38d von Dewitz-Meesow Nr. 660.

⁹⁾ Ebenda, Rep. 38d von Dewitz-Meesow Nr. 639.

¹⁰⁾ Ebenda, Rep. 12b, Tit. 25, Nr. 5 und 6.

¹¹⁾ Vgl. Anm. 9.

beschwerte er sich über die Strafandrohung, teilte aber dann doch mit, daß in seinem Kreise nur ein einziger Zimmermann, ein Sachse, zu finden sei, der „ziemlich alt und stumpf“ wäre, eine gebrechliche Frau hätte und zu einer weiten Reise garnicht imstande sei. Sonst hätte er sich längst wieder in seine sächsische Heimat begeben. „Die übrigen so sich noch hier und da in den Dörfern aufhalten möchten, sind nur rechte Zuschers, die nicht kapabel seind, ein rechtes Baurhaus nach hiesiger Art, geschweige sonsten etwas Tüchtiges zu bauen, und seind nur abgesezte Bauren, Kossaten oder verdorbene Müllers, und die man im Fall der Not, nur um das liebe Brot arbeiten läßt, dabeneben auch meistenteils abgelebte Leute . . .“ Zudem hätten diese Leute „ihre Subsistance mehr von ihren Kindern und Freunden, als von ihrem Handwerk“ und könnten sich daher unmöglich von ihren Angehörigen entfernen. Die übrigen adligen Kreiseingesessenen fanden sogar, daß sich im Kreise zuweilen ein Mangel an Zimmerleuten bemerkbar mache. Ein Dewiz auf Schmelzdorf hatte sogar für Geld keinen Zimmermann für einen „höchstnötigen Bau“ erhalten. Landrat S. B. v. Dewiz-Hoffelde betonte daher am 17. November 1721 erneut, daß der Kreis keinen einzigen Zimmermann entbehren könnte¹²⁾.

Nicht nur Zimmerleute suchte der König für Ostpreußen zu gewinnen, sondern nach Erlaß des obengenannten Patents u. a. auch Tagelöhner, Ackerleute, Schäfer, Knechte und Mägde sowie Domänenverwalter¹³⁾. Der Erfolg seiner Bemühungen blieb nicht aus. So wurden im September 1723 eine Reihe von Familien aus dem Greifenberger Kreise nach Ostpreußen geführt, im gleichen Jahre sind zahlreiche andere Siedler aus ganz Pommern in die neue Heimat gezogen. Im August 1723 waren es allein über 400 Familien, davon viele aus Pommern gebürtige. Im gleichen Monat sollten 10 tüchtige „Beamte“ (Amtsmänner) nach Preußen geschickt werden¹⁴⁾. Mancher Kolonist zog, nachdem er sich erst in Ostpreußen niedergelassen hatte, seine Angehörigen und Bekannte nach sich¹⁵⁾. Es ist zu verständlich, daß infolgedessen der pommersche Adel befürchten mußte, manchen Bearbeiter seines Bodens

¹²⁾ Am 19. Nov. 1721 erschienen in Hoffelde 5 zitierte Zimmerleute aus dem Daberschen Kreise: 1. Johann Rückfort, Bürger und Zimmermann in Daber (hatte in Daber seine Wohnung, und die Stadt könne ihn nicht missen); 2. Daniel Genzke (wohnte auf der Freiheit Daber unter Balzer Niklaus v. Dewiz (wollte nicht nach Preußen); 3. Daniel Dröse, Erbutertan und Kossät in Boigtshagen (will nicht mit); 4. Johann Griep, Erbuntertan und Bauer in Jarhlin, gegen 70 Jahre alt (alt und schwach); 5. Martin Schumann, ein Sachse, alt und betagt (siehe oben im Text). — 6. Michel Erdmann, Untertan und Instmann in Schmelzdorf unter dem Hauptmann v. Dewiz (war nicht erschienen); 7. Ertmann Wahlpagel, Erbuntertan und Bauer in Maldewin, 73 Jahre alt; kann wegen seines hohen Alters diese Reise nicht hazardieren. (Vgl. Staatsarchiv Stettin, Rep. 12a, Tit. 2, Klass. H. P., Nr. 2.)

¹³⁾ Staatsarchiv Stettin, Rep. 12b, Tit. 25, Nr. 6, 16, 22.

¹⁴⁾ Ebenda Nr. 14.

¹⁵⁾ So ließen die in Anm. 3 erwähnten Ad. Marsch, Coobe und Holm ihre Frauen und Kinder nach Preußen nachkommen.

zu verlieren. So suchte 1724 Hans Lucht aus dem preußischen Amte „Jürgez Schöppiz“ (wohl Jurgaitshen) den Kossäten Erdmann Schorsch, der mit seiner Familie beim Hauptmann Adam Friedrich von Grape in Dorphagen diente, nach Preußen zu holen¹⁶⁾. Die mißbräuchliche Anwendung der königlichen Patente zeigt ein Prozeß aus dem Jahre 1724. Nach Angabe des Landrats von Osten-Witzmiz auf der ständischen Versammlung im März 1724 hatten die städtischen Magistrate, besonders der Bürgermeister Müller in Greifenberg und der Rentmeister Stürmer in Kolberg, unter Mißbrauch der Patente adlige Bauern und Untertanen, die bereits als Bauern und Kossäten angesehen waren, in die Listen der nach Preußen Auswanderungslustigen mitaufgenommen. Dem stände entgegen, daß der König doch „nicht gesonnen sei, das eine Land zu depeuplieren und das andere damit zu besetzen“. Auf Wunsch der Stettiner Kriegs- und Domänenkammer berichtete dann Siegmund von Grape auf Karwik, daß sein Erbutertan Mathias Engelke, Bewohner eines Bauernhofes, seine Untertanen und die übrigen Dorfeinwohner aufwiegelte, ihre Herrschaft unter der Drohung des Abzuges nach Ostpreußen zur Herabsetzung der von alters hergebrachten Abgaben zu veranlassen. Es sind Gedanken, die an die Ideen des Bauernkrieges erinnern. Die Landräte rieten Grape, Engelke exemplarisch zu bestrafen, und baten die Kriegs- und Domänenkammer, für ein Patent einzutreten, „daß unter diejenigen Leute, so nach Preußen ziehen wollen, keine leib-eigenen Untertanen, Bauern und Kossäten, so auf Höfen wohnen, noch auch freie Leute, so in Diensten oder ex contractis verbunden, darunter verstanden werden . . .“ Zunächst freilich wurden ihre unmittelbarsten Sorgen durch das kgl. Patent vom 2. Mai 1724 behoben. Dieses lautete: „Nachdem die im Edikt vom 11. Februar anni currentis vor dieses Jahr nach Preußen verlangte Zahl der 400 Familien durch die darzu sich bereits angegebene und noch täglich erwartende fremde Kolonisten bereits über komplett, auch von obgedachten Fremden, welche auch sollen untergebracht werden, noch mehrere erwartet werden, und daher unnötig ist, daß aus S. K. M. eigenen Landen vor dieses Jahr weiter einige Untertanen von den Provinzial-, Kriegs- und Domänenkammern, um nach Preußen zu ziehen, engagiert werden; als haben S. K. M. hierdurch öffentlich bekannt machen lassen wollen, damit niemand von Dero Untertanen aus hiesigen Landen nach Preußen zu ziehn sich einige vergebene Unkosten weiter machen, sondern hier im Lande bleiben möge . . .“¹⁷⁾

Die obigen Beiträge zur Geschichte der pommerischen Auswanderung nach Ostpreußen in den Jahren 1712—1724 haben gezeigt, daß die Entschlüsse Friedrich Wilhelms I. bezüglich der Wiederbesiedlung Ostpreußens nicht so schwankend gewesen sind, wie angenommen worden ist¹⁸⁾, sondern daß er auch bei diesem großen Werke planmäßig vorging, indem neben den Bedürfnissen des zu besiedelnden Gebietes die Belange der übrigen Provinzen ein bedeutendes Wort mitsprachen.

¹⁶⁾ Staatsarchiv Stettin, Rep. 12b, Tit. 25, Nr. 28.

¹⁷⁾ Staatsarchiv Stettin Rep. 38a 3, Tit. 38 Nr. 1.

¹⁸⁾ Stahl, a. a. D. S. 7.

Schatullfiedlungen im Amte Oletzko

Von Heinz Göring.

In der Instruktion für den Preuß. Jägermeister Heinrich Ehrentreich v. Halle aus dem Jahre 1651 heißt es¹⁾: „Über unsere von den wildnüssen und wäldern herrührende Landereyen, die theilß unter Leute zu unserem nutzen außgetahn undt besezet worden, alß auch waß noch kunfftig wirdt können außgetahn undt mit Leuten besezet werden, wie imgleichen über alle unsere Wildtnüßwiesen, Landereyen undt huben im ganzen Lande Preußen, sal unser pr. Jägermeister die Jurisdiction haben, die wildtnüßwiesen undt derer Äcker durch unsere geschworenen landtmeßer, selbige zu unserem nutzen, auß höchste, wie sichs immer wil thun laßen, austhun, undt diese Intraden von den Holzschreibern in unsere Scatul berechnen lassen.“ Diese sogenannte Schatullfiedlung²⁾ und ihre verwaltungsmäßige Sonderstellung war durch den Großen Kurfürsten ins Leben gerufen worden mit dem Ziel, sich in Preußen Untertanen zu schaffen, die von ihm allein „abhängig waren und allein an ihn Abgaben bezahlten“³⁾. Die Entrichtung der Abgaben direkt an die fürstliche Schatulle charakterisiert und erklärt zugleich die Bezeichnung „Schatullfiedlung“. Sie sollte ein Gegengewicht bilden gegen die preußischen Stände und ihre eigenwillige Finanzpolitik. Die Schatullfiedlungen wurden daher, obwohl landwirtschaftliche Betriebe, der rein landesfürstlichen Forstverwaltung unterstellt. Forstbeamte hatten die Verwaltung der Schatullländereien und die Jurisdiction über die Schatullassen.

Die Schatullfiedlung erfaßte vor allem die nördlichen Teile des Herzogtums Preußens — sehr zahlreich sind die Siedlungen am Rande der Niederung — und die Waldgebiete Masurens und des Oberlandes.

Der größte Teil dieser Neusiedlungen wurde auf sog. „ausgebranntem Waldgebiet“ angelegt. Das wertvolle Holz, besonders der Eichenbestand, dieser Waldstücke war bereits fortgeschafft oder durch die Aschbrenner verarbeitet worden. übrig geblieben war nur Haselstrauch und „gar geringes und kein dienliches Holz“. Erst durch eine langwierige Aufforstung hätte ein solches Waldstück wieder nutzbar gemacht werden können. Seine Urbarmachung verhieß jedoch schon in einigen Jahren eine sichere Einnahmequelle. So wurden diese Waldstücke dem Meistbietenden zur Urbarmachung übertragen. Gelegentlich wurde auch wohl ein Waldstück mit gutem Holzbestand zur Siedlung freigegeben. Dieses lag dann aber für die praktische Holznutzung zu abgelegen⁴⁾.

Um das Gehot der Siedlungsinteressenten möglichst hoch zu treiben, wurde es in den drei Kirchen, die in der Nähe der zu gründenden

1) G.St.A. Berlin, Rep. 7 Nr. 85, Abs. 11.

2) Kiedel, Die Chatulleinrichtung des Gr. Kurfürsten, in: „Märk. Forschungen“, Bd. 2, Bln. 1843, S. 297 ff.

3) Skalweit, Die ostpreuß. Domänenverwaltung unter Friedr. Wilh. I. Lpz. 1906. S. 29.

4) St.A. Königsberg. Dst. Fol. 12 844, 571.

Siedlung lagen, dreimal bekanntgegeben. Mit dem Meistbietenden schloß der Oberforstmeister, nachdem das fragliche Waldstück nochmals durch den zuständigen Wildnisbereiter und gewöhnlich noch einen weiteren Forstbeamten besichtigt worden war, den sog. Berahmungskontrakt, der die Rechte und Pflichten der Siedler, vorbehaltlich der Genehmigung und Konfirmation durch den Landesfürsten, festlegte.

Dem Siedler wurden für die Urbarmachung des übernommenen Landes gewisse Freijahre zugestanden, die in manchen Fällen, in denen Pest, Feuer oder andere Naturgewalten die Urbarmachung in den zuerkannten 4—8 Freijahren unmöglich gemacht hatten, um einige weitere verlängert wurden. Auch sollte ihm das Holz, das zum Aufbau seiner Gebäude notwendig war, aus den benachbarten Forstgebieten verabsolgt werden. Nach Ablauf der Freijahre war der Siedler ursprünglich nur zur Zahlung eines Hubenzinses verpflichtet. Ferner hatte er den Kirchendezem und „was sonst zu Unterhaltung Kirchen und Schulen gewilliget wird“ gleich den andern Eingewidmeten an die Kirchen zu entrichten. Hinzu kam noch die Verpflichtung zur Instandhaltung der Wege innerhalb der Feldmark. Zu diesen Pflichten der sog. Schatullkölmer traten bei den einfachen Schatullbauern noch gewisse Dienstleistungen in den Forsten hinzu, die jedoch in diesem Zusammenhang nicht behandelt werden sollen, da im Amt Dleško lediglich Schatullkölmer angelegt worden sind⁵⁾.

Den Schatullfiedlern war die Ausübung der Jagd in den angrenzenden Waldgebieten strengstens untersagt, während die Fischereigerechtigkeit zu eigenem Bedarf in den benachbarten Gewässern, besonders in den südlichen Siedlungsgebieten, weitgehend verliehen wurde. Die Siedler durften auch ihr eigenes Vieh in der Forst weiden lassen, mußten dafür jedoch eine besondere Weidegebühr entrichten.

Die Schatullfiedler waren befreit von allen Sonderumlagen und Kontributionen, Einquartierungslasten usw., die auf dem übrigen Lande ruhten. Gegen diese Sonderstellung ließen die preußischen Oberstände ständig Sturm mit dem Hinweis, daß die Schatullfiedlungen den gleichen Schutz genießen, wie das übrige Land, und daher auch die gleichen Abgaben entrichten müßten. Auch würde die Kontribution im Herzogtum dadurch vermindert, daß „viele Leute umb der Contribution und den Kopfschössen zu entgehen, sich in die Scatoull- und Neusäß-Dörfer retirirten⁶⁾“.

Kurfürst Friedrich III. gab diesen Wünschen auf Gleichstellung der Schatullfiedler zwar nicht direkt nach, weil er „nicht gemeinet die Scatoull-Einsassen ihren Privilegien zuwider mit allen und jeden uff den Landtagen gewilligten Schössen . . . zubelegen“. Um jedoch den Unterschied in den Abgaben zwischen den Schatullfiedlungen und dem übrigen Lande auszugleichen, setzte er eine Kommission ein, welche die bestehenden Schatullfiedlungen besichtigen sollte und „auf jede Hube gewissenhaftig und nach dem Zustand und Nutzbarkeit der Güter“ ein sogenanntes Schutzgeld setzen sollte. Dieses Schutzgeld wurde von

⁵⁾ Vgl. Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens. Jena 1918. Bd. I, S. 162 ff.

⁶⁾ Ost. Jol. 12 844, 43 ff.

Martini 1697 ab erhoben und betrug 2—6 Mark je Hufe. Vom gleichen Zeitpunkt war auch eine weitere Abgabe von den Schatullsiedlern zu entrichten: die „Kopfacisce“, welche von jeder Kontribuablen, d. h. über 12 Jahren alten Person, erhoben wurde. Sie war ursprünglich in 4 Jahresraten von je 7½ Groschen an den Bildnisbereiter zu zahlen, wurde später aber mit den übrigen Abgaben mit einemmal erhoben⁷⁾. Aus dem Protest der preußischen Oberstände hatte also lediglich die Schatulle einen Nutzen gezogen; die Schatullsiedler entrichteten wohl höhere Abgaben, blieben aber von der Kontribution verschont und weiterhin der Forstverwaltung untergeordnet, bis schließlich Friedrich Wilhelm I. durch seinen Erlaß vom 23. März 1714⁸⁾ auch diese Sonderstellung aufhob und die Verwaltung der Schatullländereien dem nächstgelegenen Amt übertrug. Ausdrücklich wird aber in diesem Erlaß betont, daß die Schatullländereien auch in Zukunft nicht mit der Kontribution belastet werden dürfen. Zwei Gründe sind für diese Regelung maßgebend: „theils weil unsere dortige Chatoull-Güther von Alters her mit Holz bewachsen gewesen und dergleichen gemeine Landeslasten davon niehmals abgetragen, theils wann wir oder einer unserer Nachkommen am Königreich künftig einmahl darunter wieder eine Änderung machen und die Chatoull-Ländereyen wieder in die vorige Freyheit setzen wolten, es nur allerhandt Confusion verursachen würde⁹⁾“.

Durch die Regelung vom 23. März 1714 kamen auch die 11 Schatullsiedlungen, die im Gebiet des Amtes Olekto entstanden waren, unter die Verwaltung dieses Amtes¹⁰⁾.

Ende des 17. Jahrhunderts gehörte das Amt Olekto zu den größten des Herzogtums Preußen. Im Norden begann die Amtsgrenze südlich von Wittkown (Amt Insterburg, heute Kreis Treuburg) und nördlich von Szielasken (Amt Olekto, heute Kreis Goldap). Von Borkowinnen ab bis zum nordwestlichen Zipfel des Widminner Sees entsprach die alte Amtsgrenze den heutigen Nordgrenzen der Kreise Treuburg und Lözen. Am Widminner See bog die Amtsgrenze dann nach Südosten ab und verlief westlich einer Linie, die von den Dörfern Kauschenwalde, Widminnen, Bergwalde, Czymbulken, Junien, Radzien (heute alle Kreis Lözen) gebildet wurde, war dann ein Stück (von Kaltken bis Plowczen) mit der Westgrenze des heutigen Kreises Inä identisch und bog schließlich nördlich von Grabnick (Kreis Inä) nach Osten ab. Die Südgrenze des Amtes Olekto verlief südlich der Dörfer Giersfelde, Dragen, Soffen, Zappeln, Babken, Gollubien, Mikolaiten, Skomentenen, Kallinowen, Gingen bis zur heutigen Reichsgrenze, die zwischen Gingen und Mirunsten auch der Ostgrenze des alten Amtes entspricht.

⁷⁾ Die Darstellung von Stein, a. a. O., Bd. I, S. 164, daß die Schatullsielmer von Schutzgeld und Kopfacisce befreit blieben, ist nicht richtig. Die erhaltenen Schatullrechnungen beweisen, daß die im Jahre 1697 festgesetzten Abgaben allgemein erhoben wurden.

⁸⁾ Acta Bor., Beh. Org. I, 702.

⁹⁾ E. M. 6a Nr. 20.

¹⁰⁾ Barfowski, Quellenbeiträge zur Siedlungs- und Ortsgeschichte des Hauptamts Stradaunen—Olekto, in: Altpr. Forsch. Jahrg. 13. 1936. S. 183 ff. u. 227 ff.

Mit dem so umgrenzten Gebiet war das Amt Olekko im 17. Jahrhundert das drittgrößte Amt des Herzogtums. Lediglich die Ämter Insterburg und Brandenburg übertrafen seine Hufenzahl, die im Jahre 1601 auf 5688, im Jahre 1689 auf 5872 Hufen festgestellt wird.

Das Amt Olekko gehörte zu den Forstbezirken der Wildnisbereiter von Borken und von Masuren, deren Beritte sich aber noch auf große Teile des Amtes Angerburg erstreckten. Die Behandlung der Schatull-siedlung im Gebiet des Amtes Olekko bedeutet also ein bis zu einem gewissen Grade willkürliches Herausgreifen von Siedlungen, die ursprünglich verwaltungsmäßig in einem andern größeren Zusammen-hang standen. Lediglich die Tatsache, daß die Schatull-siedlungen der Forstberitte Borken und Masuren von Trinitatis 1714 ab den zustän-digen Ämtern Angerburg und Olekko zugewiesen wurden, rechtfertigt die Begrenzung der vorliegenden Betrachtungen.

Im Gebiet des Amtes Olekko waren bis zum Jahre 1714 folgende Schatull-siedlungen entstanden¹⁰⁾:

Neuendorf¹¹⁾.

Am 20. Februar 1687 wird der Berahmungskontrakt mit „einigen freien Leuten“ über 20 Huben Wald zu kölmischen Rechten ab-geschlossen. Den Siedlern werden von Martini 1687 bis Martini 1694 7 Freijahre zugestanden. Von Martini 1695 ab sind dann jährlich von jeder Hube 18 Mark Zins zu entrichten. Es wird ausdrücklich fest-gesetzt, daß die ganze Dorfgemeinde für die regelmäßige, vollständige Bezahlung des Zinses haftet.

Stobbenorth¹²⁾.

Im Jahre 1696 werden 3 Huben an der Babker Grenze ausgegeben, für die nach 7 Freijahren zu Martini 1704 der erste Zins fällig sein sollte. Auch wird das Recht der freien Fischerei im Olekkoer See zu Tisches Notdurft verliehen. Bei einer Maßüberprüfung im Jahre 1703 wird ein Übermaß von 2 Huben 24½ Morgen festgestellt. Da auch das ursprünglich ausgegebene Land damals „noch kaum auf die Hälfte ge-urbart, auch die darauf angefertigten Gebäude bereits zu zweien Malen weggebrannt sind“, gewährt der Oberforstmeister dem Besitzer, Land-Commissarius Daniel Stobaeus, am 1. November 1706 noch drei weitere Freijahre. Von Martini 1708 soll er dann aber von jeder Hube 11 Mark Zins, 2 Mark Schutzgeld und 1 Gulden Kopf-accise von jeder contribuablen Person entrichten.

Haaschen-Werder¹³⁾ (= Haasznen).

Am 1. Februar 1699 schließt der Oberforstmeister v. Oppen mit dem Pfarrer von Czuchen Paul Gifewius und dem Wildnisbereiter Georg Friedr. Dingen den Berahmungskontrakt über 8 Huben zwischen Haaschen- und Litigaino-See. Von Martini 1698 bis Martini 1706

¹¹⁾ Ost. 7889, 17 u. 72.

¹²⁾ Ost. 7889, 27 u. 85.

¹³⁾ Ost. 7889, 16 u. 60.

werden 8 Freijahre zugestanden, nach deren Abblauf von Martini 1707 ab von jeder Hube 12 Mark Zins jährlich zu entrichten sind. Unter den 8 Huben befindet sich auch das bereits urbar gemachte Dienstland des verstorbenen Hofmanns auf der Haaschenheyde, das von sofort verzinst werden muß. Die Kopfaccise und das Schutzgeld sollen noch besonders festgesetzt werden. Bei einer Überprüfung der Größe des ausgegebenen Landes im Jahre 1705 stellte es sich heraus, daß 5 Huben $14\frac{1}{2}$ Morgen Übermaß vorhanden waren. Dieses Übermaß wird durch einen besonderen Kontrakt vom 2. Juli 1707 an Gisevius und Dingen gegeben. Nach 4 Freijahren sind von Martini 1712 an von den Übermaßhuben, wie von den alten Huben, je 12 Mark Zins und 6 Mark Schutzgeld zu entrichten, außerdem von jeder kontribuablen Person 1 Gulden Kopfaccise. Die Besitzer erhalten übrigens das Recht der freien Fischerei zu eigenem Bedarf in den anliegenden Seen. Gisevius und Dingen legten auf dem ihnen übertragenen Land ein Dorf mit eigenen Bauern an, die an sie Abgaben zu entrichten hatten.

Orlowen = Adlersdorf¹⁴⁾.

Die 23 Huben, 22 Morgen dieses Dorfs sind im Jahre 1703 zu kölmischen Rechten ausgegeben worden. Nach 7 Freijahren sollte von Martini 1711 der erste Zins entrichtet werden. „Nachdem aber Anno 1710/11 die Contagion daselbst grassirte und sämtliche Einwohner sothaner Neusaß sich den ganzen Winter in der Wildtnüß, alwohin sie sich retiriret“ aufgehalten haben, ist in dem verlassenen Dorf das ganze Getreide von „wilden und zahmen“ Tieren aufgefressen worden. Oberforstmeister v. Lüderik gewährt daher am 12. Juni 1712 dem Dorf noch zwei weitere Freijahre. Die Abgaben, die von Martini 1713 an fällig sind, werden auf 15 Mark Zins, 3 Mark Schutzgeld je Hube und 1 Gulden Kopfaccise festgesetzt.

Raszet¹⁵⁾.

Am 28. Oktober 1704 erhält der Bürgermeister von Treuburg Albrecht Dzingel 2 Huben an der Lengower Grenze und 15 Morgen „an dem so genandten Fluß Plusquianda gelegen“, außerdem das Recht der freien Fischerei zu eigenem Bedarf im Seedranter See. Nach 6 Freijahren hat er von Martini 1711 ab von jeder Hube 10 Mark Zins und 2 Mark Schutzgeld zu zahlen, außerdem 1 Gulden Kopfaccise von den kontribuablen Personen. Der niedrige Zins wird ausdrücklich mit der schlechten Qualität des Bodens begründet. Falls der Besitzer Bienen halten sollte, hat er jährlich von jedem Stod 30 Schillinge zu entrichten.

Sawadden¹⁶⁾.

Der Landkämmerer von Czzychen Fried. Barthel Thyszka, ferner Georg Schemioneß, Woytek Plocicka, Paul Kownacki, Andres Kof, Andres Abrekiz, Andres Moriz, Andres Will, David Grusda und

¹⁴⁾ Dst. 7889, 5 u. 41.

¹⁵⁾ Dst. 7889, 26 u. 80.

¹⁶⁾ Dst. 7889, 21 u. 76.

Michel Blachta schließen am 23. Januar 1705 mit dem Oberforstmeister v. Lüderik einen Kontrakt über 10 Huben, von denen Thyszka drei erhalten soll. Nach 7 Freijahren werden von Trinitatis 1713 ab von jeder Hube 15 Mark Zins und 4 Mark 30 Schilling Schutzgeld, sowie von jeder Person 1 Gulden Kopfaccise jährlich fällig.

Grünhende¹⁷⁾.

Oberforstmeister L. W. v. Lüderik schließt am 29. Oktober 1705 mit dem Schoßeinnehmer Michael Thysca aus Treuburg einen Kontrakt über 6 Huben am Fluß Litigaino. Dem Besitzer wird freie Fischerei im Fluß und See Litigaino für den eigenen Bedarf zugestanden. Nach 8 Freijahren sollen von Martini 1714 ab von jeder Hube 12 Mark Zins, 3 Mark Schutzgeld und von jeder kontribuablen Person 1 Gulden 30 Schilling Kopfaccise gezahlt werden. Außerdem hat L. für die freie Viehweide in der Kgl. Wildnis 6 Mark jährlich zu entrichten.

Thysca verkaufte seinen Besitz bald an die Pfarrerswitwe Anna Dorothea Hartknoch aus Schwentainen. Ihr wird am 25. Januar 1709 zu den gleichen Bedingungen auch das Uebermaß von 6 Huben 23 Morgen verschrieben, daß bei einer Maßüberprüfung im Jahre 1708 gefunden wurde. Jedoch wird bei dieser Gelegenheit die Kopfaccise auf 1 Gulden ermäßigt.

Thysca und seine Nachfolgerin Hartknoch teilten übrigens den größten Teil des erworbenen Landes unter eigenen Bauern auf.

Vindenheim¹⁸⁾.

Am 29. Oktober 1706 erhalten Johann Dorsch, Ertmann Dorsch, George Dorsch, Michel Drwello, Paul Gersenberg, Michel Krad, Hans Donaiska und Johann Satowski, Freie aus dem Dorfe Moosznen, 12 Huben zu kölmischen Rechten zur Urbarmachung übertragen. Von Trinitatis 1714 ab werden nach 6 Freijahren für jede Hube 15 Mark Zins, 3 Mark Schutzgeld und 1 Gulden Kopfaccise jährlich fällig. Für die richtige und pünktliche Zahlung dieser Abgaben haftet die ganze Gemeinde „Einer vor alle und alle vor einen“.

Klein-Dentuf¹⁹⁾.

Oberforstmeister v. Lüderik übergibt am 2. Juli 1707 dem Oberwart von Szymballen Wilhelm Fleischer einen Ort Wald, dessen Größe im Jahre 1708 mit 3 Huben, 4 Morgen festgestellt wird. Von 1715 ab sollen 10 Mark Zins und 3 Mark Schutzgeld von jeder Hube gezahlt werden. Im Jahre 1714 ist das Land jedoch erst halb bebaut und „sollicitiret der Besitzer noch um einige Freijahre, damit er die Huben völlig räumen und S. Kgl. Majestät die Praestanda davon praestiren könnte²⁰⁾“.

¹⁷⁾ Ost. 7889, 13 u. 53.

¹⁸⁾ Ost. 7889, 1 u. 37.

¹⁹⁾ Ost. 7889, 11 u. 45.

²⁰⁾ Ost. 7889, 12.

Igenthal²¹⁾.

Der Wildnisbereiter G. J. Dingen übernimmt am 11. Oktober 1708 ein Stück Waldland von 2 Huben, zwischen dem Großen und Kleinen Igentd-See gelegen, zur Anlage einer Mahlmühle. Nach 7 Freijahren hat er von Trinitatis 1717 ab 40 Mark Zins von der Mühle und 20 Mark Zins, sowie 4 Mark Schutzgeld von den 2 Huben zu entrichten. Für jede kontribuabale Person ist 1 Gulden Kopfaccise zu zahlen. Dingen erhält außerdem noch 20 Morgen Wiesen, für die zum gleichen Termin 8 Mark Zins und 2 Mark Schutzgeld fällig werden. Ihm wird das Recht der freien Fischerei zu eigenem Bedarf im Großen Igentd-See eingeräumt.

Friedrichshende²²⁾.

Am 23. Februar 1709 schließt Oberforstmeister v. Lüderitz mit dem Burggrafen und Arrondator des Kammeramts Polommen Friedrich Jackstein einen Berahmungskontrakt über 10 Huben, 9 Morgen Waldland. Nach 7 Freijahren werden von jeder Hube 12 Mark Zins, 3 Mark Schutzgeld und von jeder Person 1 Gulden Kopfaccise jährlich fällig. Außerdem hat der Besitzer 10 Mark zu zahlen für das Recht der ungehinderten Viehweide in der Wildnis. Er erhält ferner für die einmalige Zahlung von 100 Mark die Kruggerechtigkeit, für welche er neben der allgemeinen „Tranksteuer vor jede Tonne“ nur noch 6 Mark Zapfengeld jährlich zu entrichten hat. J. hatte auch die Fischereigerechtigkeit zu eigenem Bedarf im Vitigaino-See.

Abgesehen von Saddek und Stobbenorth liegen die genannten Schatullfiedlungen des Amtes Olekko alle im Waldgebiet der Rothebuder und Borkener Forst. Sie bilden jedoch nur einen Teil der gesamten Schatullfiedlung in diesem Waldgebiet. Im Amt Angerburg, zu dem der größere Teil der genannten Forsten und die anschließende Heydtwalder Forst gehört, sind gleichzeitig zahlreiche Schatullfiedlungen entstanden. Es seien nur Wiersbianken²³⁾ (1708), Gerehlschken²³⁾ (1695), Kallnischken²³⁾ (1694) und Kerschken²⁴⁾ (1710), Budzisten²⁴⁾ (1713), Zabinken²⁴⁾ (1713), Gr.-Lenkuf²⁴⁾ (1699), Frankenort²⁴⁾ (1709), Knobbenort²⁴⁾ (1705), Jorkowen²⁴⁾ (1713), Steinbach²⁴⁾ (1708) erwähnt. Diese Gründungen bilden zusammen mit den Siedlungen im Amt Olekko einen fast völlig geschlossenen Ring um das Waldgebiet der Rothebuder, Borkener und Heydtwalder Forsten. Sie sind ein anschauliches Beispiel für das wenigstens in diesem Gebiet durchaus planmäßige Vorgehen der Schatullfiedlung.

Es ergibt sich dabei zwangsläufig die Frage, wer als Unternehmer bzw. Siedler bei diesen Neugründungen überhaupt beteiligt gewesen ist, und ferner, woher die Siedler stammen, welche die Rodung und

²¹⁾ Ost. 7889, 25 u. 98.

²²⁾ Ost. 7889, 30 u. 92.

²³⁾ Kreis Goldap.

²⁴⁾ Kreis Angerburg.

Urbarmachung der ausgegebenen Waldgebiete übernahmen. Die Schatullfiedlungen im Amte Dleżko und das über sie erhaltene Quellenmaterial geben die Möglichkeit zu einigen allgemeineren Betrachtungen.

Überblickt man die Verahmungskontrakte, so wird ohne weiteres klar, daß der damalige Beamtenstand an den Neugründungen als Unternehmer und Siedler weitgehend beteiligt ist. Die Schatullgüter im Gebiet des Amtes Dleżko werden z. B. ausschließlich an Forst-, Kammer- oder städtische Beamte ausgegeben. Aber auch als Unternehmer bei den Dorfgründungen sind Beamte zu finden. So übernimmt z. B. der Landkämmerer von Czynchen das Dorf Sawadden, der Burggraf und Pächter des Kammeramts Polommen das Dorf Friedrichshende zur Besiedlung.

Die aussichtsreichen Ansiedlungsbedingungen (Freijahre usw.), die später relativ geringen und vor allem festen Abgaben haben sicher viele Beamte zur Übernahme von Schatullfiedlungen veranlaßt. Es ist in diesem Zusammenhang auffallend zu beobachten, daß der Hubenzins bei „Beamten“-Siedlungen wie Kl.-Lenkuf und Lassek auf je 10 Mark, bei Grünhende und Friedrichshende auf je 12 Mark festgesetzt wird, während er bei Siedlungen von „freien Leuten“, wie Lindenheim und Neuendorf 15 oder gar 18 Mark beträgt. Mögen diese Schwankungen auch teilweise mit der verschiedenen Qualität des Bodens zu erklären sein, so bleibt doch noch folgende Tatsache zu beachten. Bei späteren Maßüberprüfungen wird bei den Siedlungen das größte Übermaß gefunden, bei denen Beamte maßgeblich beteiligt sind. So werden bei den ausgegebenen 8 Huben von Haaschen-Werder später 5 Huben 14½ Morgen, bei den 6 Huben von Grünhende gar 6 Huben 23 Morgen Übermaß ermittelt.

Wie weit diese Beobachtungen verallgemeinert werden können, wird nur durch eine Überprüfung der gesamten oder doch wenigstens eines größeren Teils der Schatullfiedlung Preußens festzustellen sein. Sicher ist jedenfalls, daß der Beamtenstand bei der Schatullfiedlung großzügiger behandelt wurde als die übrigen Siedler. Diese bevorzugte Behandlung findet auch in der Tatsache ihren Niederschlag, daß sich einzelne Beamte an mehreren Schatullfiedlungsunternehmen beteiligen. So ist z. B. der Wildnisbereiter G. F. Dingen einer der beiden Unternehmer der Dorfgründung Haasznen. Außerdem aber übernimmt er die Anlage der Mahlmühle in Jgenthal und die Urbarmachung der dazugehörigen 2 Schatullhuben.

Während die an der Schatullfiedlung aktiv beteiligten Beamten gewöhnlich aus der Nachbarschaft der Neusiedlungen stammen, kommen die übrigen Siedler auch aus entfernteren Gegenden in die neuen Dörfer. Bei den Schatullfiedlungen des Amtes Dleżko ist man in der glücklichen Lage, für einige Dörfer die Herkunft der einzelnen Siedler genau angeben zu können. Diese Siedlerlisten sind in dem „Inventarium und Protocollum, so bey Abnahme der anß Amt gezogenen Chatoul-Dörffer formiret worden, anno 1714²⁵⁾“ erhalten.

²⁵⁾ Ost. Fol. 7889.

Neuendorf²⁶⁾.

Name des Siedlers	Heimatort	Amt
1. Andres Mroczeg	Rdzawen	Dlekto
2. Martin Fronzeg	Szabienen (?)	Insterburg
3. Jendris Sillo	Auerfluß	Insterburg
4. Jaob Bugkpaßch	Kamputschen	Insterburg
5. Martin Roman (gewesener Kaufmann)	—	—
6. Thomas Friederich	Duttken	Lyß
7. Michel Derren	Jesziorden	Angerburg
8. David Saga	Bludszjen	Insterburg
9. Greger Grusdzo	Kerstupöhnen (?)	Insterburg
10. Michel Gogolait (Hirtensohn)	Wehlau	—
11. Woyteg Schaermacher	Leputschen	Insterburg
12. Jann Puschwatta	Surminen	Angerburg
13. Merten Schwilla (ein alter Mann)	—	—
14. Martin Kolpag	von hieselbst geboren	—
15. Michel Mroczeg	von alhier	—
16. Woyteg Kolpac	von Fundation des Dorfs her	—
17. Jann Schwinka	Szemjahren	Insterburg
18. Jann Nowag	Brofowen	Angerburg
19. Jann Derren	Jesziorden	Angerburg
20. Jann Roman	ein tgl. Wart	—

Bis auf die unter Nr. 13—16 genannten Personen gehören die aufgeführten Besitzer des Dorfs Neuendorf aus dem Jahre 1714 sicher nicht zu den ersten Siedlern des Dorfs. Es kann jedoch bei einem Vergleich mit den andern Dörfern des Amtes Dlekto nicht zweifelhaft sein, daß diese ebenfalls fast ausnahmslos aus Preußen stammten.

Die Siedler der Schatulldörfer des Amtes Dlekto stammen fast ausschließlich aus dem Gebiet des alten Herzogtums Preußen; eine Zuwanderung aus Polen ist unter den nachweisbaren 63 Siedlerfamilien nur in einem Fall festzustellen. Neben der ländlichen Bevölkerung erscheinen auch 5 Städter als Siedler. Da die Schatullgüter ebenfalls ausschließlich an preußische Beamte ausgegeben wurden, ist die Schatullsiedlung im Amte Dlekto also reine Binnenkolonisation.

Über den Siedlungsvorgang bei den Dorfgründungen lassen sich aus dem vorhandenen Material einige allgemeinere Beobachtungen machen. Drei verschiedene Gründungsmethoden kann man bei den Schatulldörfern des Amtes Dlekto unterscheiden.

²⁶⁾ Ost. 7889, 17 ff.

Orlowen = Ablersdorf²⁷⁾.

Name des Siedlers	Heimatort	Amt
1. Christoph Lafski	Gusken	Lyck
2. Jeremias Kokolofski	Sordächen	Lyck
3. George Mühlau	—	Lyck
4. Matthes Schweda	Kalken (?)	Lyck
5. Christoph Przynstuppa	Klaussen	Rhein
6. Jann Seelewiz	—	aus Polen
7. Wonteg Skorniski	Stradaunen	Dletzko
8. George Schewé	Salpia	Rhein
9. Merten Sczesny	Paprotken	Lögen
10. Matthes Kruska	Sanden	Dletzko
11. Barteg Rudzo	Radzien	Dletzko
12. George Kladt	Dgrodtken (?)	Rhein
13. Jendris Truchlo	Goldap	—
14. Christoph Karpa	von hieselbst	—
15. Friedrich Willait	Memel	—
16. Jendris Skuz	von der alten Bude	—
17. Wonteg Keymitz	Paprotken	Lögen
18. George Sokolofski	Sordachen	Lyck
19. David Wollgemuth (Bürgers Sohn)	Domnau	—
20. Merten Paprotka	Klaussen	Rhein

Sawadden²⁸⁾.

Name des Siedlers	Heimatort	Amt
1. Michel Moriz	aus der Romitt- schen ²⁹⁾ Wildnis	Insterburg
2. Matthes Dworack	Chelchen	Dletzko
3. George Schemioneck (ein freier Mensch)	Regulowken (?)	—
4. Marten Marreg	—	Angerburg
5. Michel Plachta (vgl. Untertan)	Babken	Dletzko
6. David Grusdzo	Kerstupöhnen	Insterburg
7. Jendris Wielck	Guhken	Dletzko
8. Jendris Moriz	a. d. Rominter Heide	Insterburg
9. Jendris Obritzki	Glowken	Angerburg
10. Paul Kownakzi	Rumenken	Dletzko
11. Greger Plogizka	Wensöwken	Dletzko
12. Jann Plogizka	Wensöwken	Dletzko
13. Gerge Boltz	Wensöwen	Rhein (?)
14. Jendris Schippereg	Zielasten	Lyck

²⁷⁾ Dft. 7889, 5 ff.

²⁸⁾ Dft. 7889, 23.

²⁹⁾ Rominter Heide.

Vindenheim³⁰⁾.

Name des Siedlers	Heimatort	Amt
1. Jann Kojanofski	Ganthen	Seehesten
2. Martin Stenzel	Babienten	Seehesten
3. Christoph Büttler	Ganthen	Seehesten
4. Jann Casprzyn	Kozung	Pr. Mark
5. Greger Kzebka	Jedamken	Lözen
6. Daniel Ollesch	Langendorf	Seehesten
7. Jann Nicell	Gollingen	Seehesten
8. Michel Kojanofski	Sczepanken	Ortelsburg
9. Daniel Klimek	Kosuchen	Lözen

An die seit der Ordenszeit übliche Art der Lokatoren=Siedlung, d. h. einer Siedlung, bei der der Unternehmer (Lokator) für die Besetzung des Dorfes bestimmte Vorrechte und einen bestimmten Teil des ausgegebenen Landes erhielt, erinnert am meisten die Gründung des Dorfes *Sawadden*. Der Landkämmerer von Czpychen, *Thyska*, der zweifellos die Siedler für die Besetzung dieses Dorfs zusammengebracht hatte, erhält von den ursprünglich ausgegebenen 10 Hufen 3 Hufen. Abgesehen von dieser bevorzugten Ausstattung mit Land, werden ihm jedoch nicht die Befugnisse eingeräumt, die einst der Lokator erhalten hatte. So übt z. B. die Gerichtsbarkeit im Dorfe nicht *Thyska* aus, sondern der zuständige Wildnisbereiter.

Eine andere Gründungsmethode lassen die Entstehungsgeschichten von *Haasznen* und *Grünheide* erkennen. Es ist eine Dorfgründung durch Großgrundbesitzer, wie sie ähnlich schon in der Ordenszeit geübt wurde. *Gisewius* und *Dingen* übernehmen das ganze für *Haasznen*, bzw. *Michael Thyska* das für *Grünheide* ausgegebene Land und entrichten dafür den fälligen Zins an die Schatulle. Das erhaltene Land teilen sie dann ihrerseits unter eigene Hintersassen auf. Während *Gisewius* und *Dingen* an die Schatulle 18 Mark Zins und Schutzgeld für die Hufe zahlen, müssen die von ihnen in *Haasznen* angelegten 9 „Mietsleute“ 21 Mark Hubenzins an sie entrichten³¹⁾. Die Übernahme und Besetzung des Schatullendorfs *Haasznen* ist also für sie ein reines Geldgeschäft. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei *Grünheide*. *Thyska* zahlt 15 Mark Hufenzins an die Schatulle, während seine Bauern ihm 17 Mark je Hufe geben müssen. Außerdem lastet auf ihnen noch Scharwerksdienst: „scharwerken“³²⁾ daneben 12 Tage im Jahr, wozu sie der Eigentümer gebrauchen will.“

Die dritte Dorfgründungsart ist der Abschluß eines Verahmungskontrakts mit einer Siedlergemeinschaft. Diese erhalten sämtlich gleich große Landanteile der Neusiedlung. Sie haften als Gemeinschaft für die fälligen Abgaben. So entstanden *Neuendorf*, *Orlowen* = *Adersdorf* und *Vindenheim*. Der Siedlungsvorgang scheint sich in diesen Fällen so abgespielt zu haben, daß sich um einen Siedler-

³⁰⁾ Ost. 7889, 1 ff.

³¹⁾ Ost. 7889, 16.

³²⁾ Ost. 7889, 13.

stamm, der aus Interessenten eines Amtes oder nur eines Dorfes gebildet wurde, Siedler aus andern Gebieten zur Übernahme eines Neudorfes sammelten. So sind z. B. bei Lindenheim acht freie Bauern aus Mooszen allein die Träger des Siedlungsunternehmens, während die Siedler von Orlowen-Adlersdorf in der Hauptsache aus den Ämtern Olekko, Löben, Rhein und Lyd stammen. Vermutlich werden sich diese Siedler um den Siedlerstamm gesammelt haben, der von den Interessenten des Amtes Olekko gebildet wurde.

Aus der Geschichte der Schatulldörfer im Gebiet des Amtes Olekko kann man erkennen, daß die ersten Siedler vielfach nicht lange in den Neudörfern blieben. Neben Unbilden der Natur und unvorhergesehenen Schicksalsschlägen, die manche Existenz vernichteten, trieb auch die Hoffnung auf vielleicht noch günstigere und bessere Ansiedlungsbedingungen die Siedler aus ihrer neuen Heimat. So verlassen die ersten Bewohner von Lindenheim bald das Dorf, das sie an andere Siedler verkaufen³³⁾. In andern Dörfern (z. B. Orlowen-Adlersdorf) vernichteten Pest und Feuersbrunst die Pläne und Hoffnungen der ersten Siedler.

Die einmal ausgegebenen Siedlungen wurden nach Möglichkeit lebensfähig erhalten. Aus irgendeinem Grunde ausfallende Siedlerfamilien wurden, so bald wie möglich, ersetzt. So heißt es z. B. in dem Bericht eines Forstbeamten an den Oberforstmeister, daß von den Schatulliedlungen in seinem Bezirk „keine Hube durch solche in hiesigen Orten grassierende Kontagion wüste geworden, sondern alle wol besetzt seyn, so daß vor derselben Wiederbesetzung vor diesmal nicht darf gesorget werden³⁴⁾“. Von der Förderung von Neudörfern, deren Siedler nicht durch eigenes Verschulden an der Erfüllung der in den Verahmungskontrakten übernommenen Verpflichtungen gehindert waren, durch Zuerkennung weiterer Freijahre ist schon gesprochen worden. Durch diese umfassende Fürsorge entwickelten sich die Schatulldörfer zu wirtschaftlich weitgehend gesicherten Siedlungen, die durch ihre regelmäßigen Abgaben an die Schatulle dem gesetzten Ziel der „Schatulliedlung“ gerecht werden konnten.

Friedrich Wilhelm I. entschloß sich aber trotzdem, die verwaltungsmäßige Sonderstellung der Schatulliedlungen zu beseitigen. Zwei Gründe haben diesen Entschluß vor allem bestimmt.

Die politischen Voraussetzungen, welche für die Entstehung und Entwicklung der Schatulliedlung maßgebend gewesen waren, konnten als beseitigt angesehen werden. Die preußischen Stände waren zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. So war es Friedrich Wilhelm I. möglich, die anormale Verwaltung von landwirtschaftlichen Betrieben durch die Forstverwaltung zu beseitigen. Neben diesen rein verwaltungstechnischen Erwägungen hat diesen Entschluß sicher auch die Kenntnis von den schweren Schäden beeinflusst, die sich durch die Verwaltung der Schatulliedlungen durch die Forstbehörden herausgebildet hatten.

Eine ganze Anzahl von Forstbeamten hatte nämlich in den Schatulliedlungen eine günstige Gelegenheit gesehen, ihre Einkünfte zu

³³⁾ Dst. 12 844, 14 ff.

³⁴⁾ Dst. 12 844, 567.

erhöhen. Nach und nach war es ihnen gelungen, die Siedler mit Auflagen zu belasten, die weit über die im Berahmungskontrakt festgelegten Abgaben hinausgingen. So mußten die Siedler an die Forstbeamten besondere „Pfandgelder, Wiefengelder, Strafgeder, Garn-gelder“ usw. zahlen. In dem endgültigen Erlaß vom 23. März 1714 über die Vereinigung der Schatullverwaltung mit der Kammerverwaltung werden nicht weniger als 24 verschiedene „Accidentien“ aufgeführt, die „eigennützige Unterforstbediente . . . unrechtmäßiger Weise von ihnen (Schatullfiedlern) erhoben³⁵⁾“. In vielen Fällen war es den Forstbeamten sogar möglich gewesen, die Siedler zu Scharwerksdiensten „vor sich selbst“³⁵⁾ zu zwingen. Für ihren eigentlichen Aufgabenkreis hatten diese Forstbeamten keinen Sinn mehr. Über der Hege und Pflege des Waldes stand ihnen der Gesichtspunkt des eigenen Verdienstes. So ist vor allem der Widerstand zu erklären, den die Forstverwaltung gegen die Regelung vom 20. März 1713³⁵⁾ erhob. Friedrich Wilhelm I. blieb jedoch fest in seinem Entschluß, denn er wußte, daß mit der Übernahme der Verwaltung der Schatullfiedlungen durch die Kammer und die einzelnen Ämter „unsere Revenues auf ein großes vermehret, die Chatoul-Einsäßen von der Unter-Forstbedienten Placereien befreuet und unsere Wälder und Wildnüssen conferiret werden . . .³⁶⁾“. Zu Trinitatis 1714 mußte die Übergabe der Schatullfiedlungen an die zuständigen Ämter vollzogen sein. Friedrich Wilhelm I. versprach sich von dieser Maßnahme einen doppelten Erfolg. Einmal wurden die Forstbeamten dadurch wieder ganz ihrer eigentlichen Aufgabe zurückgegeben: „so werden dieselben nunmehr auf unsere Forsten, Wildnüssen und Wildbahnen so viel getreuer und besser acht haben, daß dieselben nicht ruiniret oder uns dabei Schade zugefügt werde³⁶⁾“. Außerdem aber sollte die Kammerverwaltung versuchen, „mit Gelimpf und Güte“ von den Schatullfiedlern höhere Abgaben zu bekommen. Zeitgedanke sollte dabei der Gesichtspunkt sein, daß die Schatullfiedler sowieso schon höhere Abgaben durch die von den Forstbeamten unrechtmäßig erhobenen Gelder entrichtet hatten. Die Siedler würden sich daher „auch nicht entbrechen können, uns, als ihrem Könige und Landesherren dasjenige zu entrichten, was bishero die eigennützige Unterforstbedienten . . . unrechtmäßiger Weise von ihnen erhoben hatten³⁷⁾“.

Das Ende der selbständigen Schatullverwaltung bedeutete nun nicht, daß in Zukunft keine Neusiedlungen auf Waldboden, also auf landesfürstlichem Schatulleigentum, mehr angelegt werden sollten. Abgeschlossen war lediglich die politisch gefärbte Zweckfiedlung, wie sie vom Großen Kurfürsten geschaffen wurde und sich in der von den Forstbehörden getragenen Verwaltung bis zum Jahre 1713/14 entwickelt hatte. Die Schatullfiedlung lebt vielmehr in dem größeren Rahmen der Waldfiedlung, d. h. der Siedlung auf Rodeland, weiter fort, deren ostpreußische Geschichte bis in die Anfänge des Ordensstaats zurückreicht und die heute noch nicht abgeschlossen ist.

³⁵⁾ E.M. 6a Nr. 20.

³⁶⁾ E.M. 6a Nr. 20.

³⁷⁾ E.M. 6a Nr. 20.

Buchbesprechungen

Mortensen, Hans und Mortensen, Gertrud: Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. Teil II: Die Wildnis im östlichen Preußen, ihr Zustand um 1400 und ihre frühere Besiedlung. (Deutschland und der Osten, Bd. 8.) Leipzig: S. Hirzel 1938. 254 S., 7 Abb., 1 Karte.

Im II. Teil ihres großen Werkes, der bald nach dem ersten erschienen ist, schildern die Verfasser zunächst den Zustand der Wildnis um 1400. Als nicht allgemein bekannt verdient hervorgehoben zu werden, daß die Wildnis kein Niemandsland war, sondern bis 1422 in ihrer ganzen Ausdehnung bis zur Grenze des litauischen Siedlungslandes dem Orden gehörte, der von ihr auch durch Vergebung von Rechten und Nutzungen verschiedener Art Einkünfte hatte. Denn die Wildnis war kein undurchdringlicher Urwald, sondern wies auch Heiden und offene Flächen mit Graswuchs (Felder) auf und war zwar unbefiedelt, aber nicht unbevölkert, da Jäger, Fischer und Beutner in ihr ihren Erwerb hatten und auch die Bewohner der Dörfer an ihrem Rande sie als Waldweide und zur Heugewinnung nutzten.

Den Hauptteil des Buches nimmt dann eine überaus gründliche und sorgfältige Untersuchung der Fragen ein, welche Völker früher dieses Gebiet bewohnt haben und wann und wodurch es zur Wildnis wurde. Dabei werden zunächst die Nadrauer, Schalauer und Sudauer besprochen und ihre Zugehörigkeit zum preußischen Volke aufs neue erhärtet. Dann werden die südlitauischen Landschaften untersucht und lokalisiert. Dabei kommen die Verf. zu dem Ergebnis, daß nicht nur die Landschaften Pilsaten, Megowe, Duzzare und Ceclis um und nördlich von Memel, sondern auch Lamotina östlich der Minge und wahrscheinlich auch Karschauen westlich der Dubissa eine litauische und nicht eine litauische Bevölkerung gehabt haben. Für die Karschauer wäre noch die Frage aufzuwerfen, ob das mehrfache Vorkommen des Ortsnamens Karschau in verschiedenen Gegenden Ostpreußens in Zusammenhang zu bringen ist mit der An- bzw. Umsiedlung von Karschauern durch den Orden.

Für die Wildniswerdung nehmen die Verf. in Weiterführung, z. T. auch geringer Korrektur früherer Arbeiten verschiedene Gründe an. Bei den Sudauern und Schalauern habe sich die geopolitische Zwangslage eines durch frühere Kämpfe schon geschwächten Volkstums zwischen den Fronten Litauens und des Ordens in einer Abwanderung teils ins Ordensland, teils nach Litauen ausgewirkt, nur mit dem Unterschied, daß die Schalauer nicht völlig verschwanden, sondern vor den Ordensburgen zusammengezogen wurden, da der Orden hier ja seine Burgenfront bis zur Memel, also in die Wildnis hinein, verschob. Bei den Kuren habe schon vor der Ordenszeit eine vielleicht durch Feuchterwerden des Klimas bedingte Verschiebung des Siedlungslandes nach Norden zu einer Entvölkerung der südlichen Landschaften geführt. Jedenfalls habe der Orden nirgendwo durch Austottung der Bevölkerung abstrichlich eine Wildnis geschaffen.

Den Abschluß des Werkes bilden eine Untersuchung der heidnischen Burgen längs der Memel und am Rande Hochjemaitens und die Feststellung, daß nirgendwo Siedlungen die Wildniszeit überdauert haben können, daß also die spätere litauische Einwanderung eine Neubesiedlung war und nicht an etwa vorhandene Siedlungen anknüpfen konnte.

Das vorliegende Buch dürfte mit seiner gründlichen Beweisführung und der sorgfältigen Ausnutzung aller gedruckten und archivalischen Quellen sowie der gesamten — auch der polnischen und litauischen — Literatur das grundlegende Werk über die Wildnis bleiben. F r i z G a u s e.

Kurt Forstreuter: Preußen und Rußland im Mittelalter vom 13. bis 17. Jahrhundert (Osteuropäische Forschungen, hsg. von Hans Uberberger. Königsberg: Osteuropaverlag 1938). XII u. 272 S.

Einer ebenso mühsamen wie dankenswerten Aufgabe hat sich Staatsarchivrat Forstreuter unterzogen, als er den Beziehungen von Preußen und Rußland im Mittelalter eine quellencritische Untersuchung und Darstellung widmete. Die Arbeit führt zeitlich erheblich weiter als durch das Mittelalter, als dessen Ende für Preußen der Verf. das Jahr 1525 bestimmt. Er

weist aber zutreffend darauf hin, daß das Ende des russischen Mittelalters viel schwerer festzulegen und etwa um 1600 anzusetzen ist. Er betont weiter nachdrücklich, daß die tiefgehenden Gegensätze zwischen preußischer und livländischer Ostpolitik sich überall geltend gemacht haben und unter preußisch-russischen Beziehungen stets preußisch-livländische, preußisch-litauische und preußisch-polnische Beziehungen verstanden werden müssen und daher preußisch-russische Beziehungen sich nur als Nebenprodukt der Beziehungen zu den genannten Nachbarstaaten ergeben. „Aus diesem Gestrüpp politischer Verflechtungen die Stränge bloßzulegen, die Preußen und Rußland verbunden“, hat Forstreuter unternommen, und man wird rückhaltlos sagen dürfen, daß ihm die Erfüllung dieser Aufgabe in vollstem Umfange gelungen ist. In klarer und präziser Sprache weist uns der Verf., immer die große Linie betonend und einhaltend, die wechselvollen Beziehungen zwischen Rußland und dem Orden darzulegen, die dadurch ihre besondere Eigenart erhielten, daß das Kiewer Rurikendenreich nicht mehr bestand, als der Orden sich in Preußen seinen Staat gegründet hatte, der Orden mithin es also nie mit Rußland, sondern nur mit einzelnen russischen Splitterstaaten zu tun hatte. „Der Orden stieg in den ersten zwei Jahrhunderten an verschiedenen Stellen auf russische Kräfte, die nicht von einem Mittelpunkt geleitet wurden, zu denen er sich verschiedenes einstellen mußte.“

Es ist schier erstaunlich, welche Fülle von fesselnden und zeitgeschichtlich charakteristischen Einzelheiten, die sich dann doch wieder zu einem Gesamtbilde runden, der Verf. uns vors Auge zu stellen weiß. Er greift dabei überall auch in die Vorordenszeit zurück und deckt längst verschüttete Spuren alter Beziehungen zwischen dem Preußenlande und der slawischen Ostwelt wieder auf. Das erweist gleich der erste Abschnitt, der „Preußen und die Ukraine“ umfaßt. Wenn der Orden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in dieser Richtung militärisch und politisch wirkte, so war das in gewissem Sinne auch eine Fortsetzung der Sudauerkämpfe gegen die Russen, mochten auch die Christianisierungstendenzen, die Rom und der Orden verfolgten, diesen Beziehungen ein anderes Gesicht verleihen.

Während Preußen zu Südwestrußland unmittelbare Beziehungen hatte, fehlten diese völlig zu Nordwestrußland, zu Nowgorod und Pleskau; sie waren nur mittelbar durch die Verbindung zu dem Ordenszweig in Livland. Livland allerdings sah in dem Verhältnis zu Rußland die eigentliche Aufgabe seiner Außenpolitik. Forstreuter untersucht in diesem zweiten Abschnitt die grundsätzlichen Fragen, welches Interesse der Orden als Ganzes an den livländisch-russischen Kämpfen hatte und welche Rückwirkungen diese auf die besonderen außenpolitischen Interessen des Ordens in Preußen hatten. Diese Fragen rühren immer wieder an die andere, wie weit das einigende Band der Idee des Ordens sich dabei bewährte und wie weit doch wieder die in der Verschiedenheit der geopolitischen Lage Preußens und Livlands begründete politische Sonderstellung in verschiedener Richtung ziehend sich geltend machen mußte. In den folgenden inhaltreichen Abschnitten behandelt Forstreuter „Preußen zwischen Litauen und Moskau 1448—1510“, „Preußen und Moskau 1511—1522“, „Herzog Albrecht und Moskau“ und „Preußen, Polen und Moskau 1572—1605“. Es folgen dann noch fesselnde Kapitel über die Handelspolitik Preußens mit Moskau, russische Einwanderung nach Preußen, Preußen und die russische Kirche, Kenntnis der russischen Sprache in Preußen und über Preußen in Rußland, wobei u. a. die Schicksale einiger Humanisten und des Söldnerführers Hans von Kalkstein behandelt werden.

Dieser kurze Überblick über die Forschungen Forstreuters wird davon überzeugen, mit welcher Bereicherung der Kenntnisse preußischer Vergangenheit wir es in diesem Buche zu tun haben. Niemand wird an ihm vorübergehen können, der jene verworrene Zeit in ihren Grundzügen wie in ihren charakteristischen Einzelheiten erfassen will.

E r n s t S e r a p h i m.

Es sei darauf hingewiesen, daß das in Jhg. 12, Nr. 4 dieser „Mitteilungen“ besprochene Buch von Riemann ebenfalls im Osteuropaverlag erschienen ist.

Königsberg Pr.

Kommissionsverlag Gräfe und Unzer, Königsberg Pr.

Druck: Graphische Kunstanstalt S. m. b. H. Königsberg Pr., Tragheimer Pulverstraße 20, Fernruf 37061. 